

## Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (BaumSchS)

### Synopse

BaumSchS aktuell	Vorschlag Verwaltung (nur Änderungen eingetragen)	Begründung
<b>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</b>		
(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 BauGB) und die Bebauungsplangebiete der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.		
(2) Zweck dieser Satzung ist es den Baum- und Gehölzbestand in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow berät und unterstützt auf Wunsch die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten.		
<b>§ 2 Anwendungsbereich</b>		
Auf Grund dieser Satzung werden Bäume im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung, imnachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:		
1. Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern) aufweisen;	<b>1. Laubbäume und Waldkiefern (Pinus sylvestris) mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern</b> (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern) aufweisen;	Anlehnung an Berliner Baumschutzverordnung; Kiefer deshalb geschützt, weil ortsbildprägend und einziger einheimischer Nadelbaum in Brandenburg
2. kleinkronige und stammbildende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9,5 Zentimetern), dazu zählen die Baumarten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlbeere und Elsbeere;		
3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn die Pflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.		

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.	Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. <b>Bei mehrstämmigen Bäumen zählt nur der Stammumfang des größten Stämmings.</b>	Klarstellung
<b>§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b>		
(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf		
1. Bäume auf Grundstücken mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten (Dauerwohn- oder Freizeitwohneinheiten) mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mehr als 190 cm; für jeden gefälltten Baum ist eine Ersatzpflanzung zu erbringen.	<i>entfällt</i>	widerspricht dem Zweck einer BaumSCHUTZsatzung, Freizeitwohneinheiten nicht definiert, Ersatzpflanzung nicht kontrollierbar/durchsetzbar
2. Obstbäume, Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;	<b>Nadelbäume außer der Waldkiefer, Obstbäume (dazu zählen nicht Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen), Eschenahorn, Spätblühende Traubenkirsche, Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;</b>	Nadelbäume haben geringere ökologische Bedeutung als Laubbäume, nur Waldkiefer ist einheimisch, Fichten windwurfgefährdet, Walnuss hat auch bei Befall mit Walnussfruchtfliege noch hohe ökologische Bedeutung, Eschenahorn und Spätblühende Traubenkirsche sind invasive Neophyten
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG und § 7 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG zugelassen worden ist;		
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;	<b>bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen;</b>	neue Formulierung unabhängig von Baunutzungsverordnung
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;		
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.		
(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) zum Schutz		
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 BNatSchG;		

2. von Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und Streuobstbeständen nach § 18 BbgNatSchAG;		
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 BbgNatSchAG.		
<b>§ 4 Verbotene Handlungen</b>		
(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.	(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. <b>Dazu zählen insbesondere Starkastabschnitte.</b> Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.	Klarstellung
(2) Das Verbot umfasst insbesondere:		
1. Während der Zeit vom 01. März bis 30. September ist das Abschneiden und auf Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von ihrer Größe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.		
2. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),		
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,		
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,		
5. das Ausbringen von Herbiziden,		
6. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung von Bäumen dienen,		

7. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.		
<b>§ 5 Zulässige Handlungen</b>		
(1) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 2 dieser Satzung sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des § 4 dieser Satzung.		
(2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung. Die notwendigen getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.	(2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung. Die notwendigen getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow unverzüglich <b>schriftlich und mit Fotos</b> anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.	Anzeige muss schriftlich erfolgen, da sonst nicht nachweisbar
<b>§ 6 Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen</b>		
(1) Jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen, auch die Gemeinde, ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume und Landschaftsbestandteile zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Satzung definierten Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen.		
(2) Auf Wunsch berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei.		

<b>§ 7 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</b>		
(1) Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 und des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.		
Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen, spätestens 14 Tage vor dem geplanten Fälltermin, an die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein Bestandsplan (der vorzugsweise durch Fotos ergänzt werden kann) beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Der Zugang zu den betreffenden Grundstücken, auf denen sich die antragsgegenständlichen Bäume befinden, ist den Mitarbeitern der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu ermöglichen. Besteht die Möglichkeit nicht, kann die Genehmigung gegebenenfalls nicht erteilt werden.		
(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn		
1. der Baum für den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonstige Personen zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;		
2. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;		
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Förderung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;		
4. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;		

<p>5. aufgrund von Bäumen die Errichtung und effektive Nutzung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung nicht möglich ist.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p>Bei Neubauvorhaben sind laut EEWärmeG regenerative Energiequellen nachzuweisen. Bei Sonnenkollektoren (Dachflächen) oder Erdwärmekollektoren (flächig) wären sämtliche Bäume betroffen. Der Tatbestand wäre dann häufig bis regelmäßig zutreffend und läuft dem Schutzgegenstand entgegen. Hier muss immer der Einzelfall und der ökologische Wert der betroffenen Bäume geprüft und einander abgewogen werden.</p>
<p>§ 29 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen.</p>		
<p>(4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>		
<p>(5) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.</p>		
<p>(6) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes und die daraus resultierenden und erforderlichen Ersatzpflanzungen, ergeben sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung definierten Kriterien und Bestimmungen. Unzumutbare Härten bei historisch bedingten verwilderten Grundstücken sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(6) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Wert des <b>zu beseitigenden</b> Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes und die daraus resultierenden und erforderlichen Ersatzpflanzungen, ergeben sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung definierten Kriterien und Bestimmungen. Unzumutbare Härten bei historisch bedingten verwilderten Grundstücken sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Klarstellung, da zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung die betroffenen Bäume noch nicht gefällt wurden</p>

<p>(7) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Die genaue Höhe ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.</p>		
<p>(8) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.</p>		
	<p><b>(9) Sollte sich die Fällgenehmigung auch auf den Zeitraum vom 1. März bis 30. September beziehen, sind die betroffenen Bäume unmittelbar vor der Fällung durch einen faunistisch geschulten Sachverständigen auf eventuelle Brut- oder Fledermausvorkommen zu kontrollieren und das Ergebnis der Gemeindeverwaltung schriftlich vorzulegen. Die Fällung ist nur zulässig, wenn im Ergebnis der Kontrolle die Verletzung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sicher ausgeschlossen werden kann.</b></p>	<p>zur eigenen Sicherheit der Antragsteller sollte bei Fällungen während der Vegetationsperiode immer ein faunistisches Gutachten vorgelegt werden; wird von der UNB z.B. bei Alleebäumen auch so gefordert</p>
<p>(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätzen 5 bis 7 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.</p>	<p><b>(10)</b> Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätzen 5 bis 7 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben</b></p>		
<p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist der Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.</p>		

(2) Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in den Fällen des Absatzes 1 ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung gültig.		
(3) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Vorhabens gem. Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung realisiert werden, so ist ein Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem mindestens die Abmessungen des Baukörpers, die Standorte und Stammumfänge der Bäume dargestellt sind.		
(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Genehmigung zur Fällung von Bäumen an die Bedingung geknüpft, dass das mit ihr im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung ist bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow anzuzeigen.		
<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b>		
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 69 Abs. 3 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;		
2. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt;		
3. entgegen § 5 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält		
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 5 und 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.		



	<b>5. bei einer Fällung zwischen dem 1. März und 30. September kein faunistisches Gutachten gemäß § 7 Abs. 9 vorlegt.</b>	Klarstellung, dass es sich auch in diesem Fall um eine Ordnungswidrigkeit handelt
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.		
<b>§ 10 In-Kraft-Treten</b>		
(1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2, 3 <b>und 4</b> tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Anlage 4 ergänzt
(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen vom 10.05.2012 außer Kraft.	(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen vom <b>28.03.2019</b> außer Kraft.	redaktionelle Änderung

Anlage 1 zu § 7 der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)		
<b>Ersatzpflanzungen</b>		
Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.	Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des <b>zu beseitigenden</b> Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.	Klarstellung, da zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung die betroffenen Bäume noch nicht gefällt wurden
Für einen gefällten Baum ist pro 30 cm Stammumfang maximal ein Ersatzbaum als Auflage zu pflanzen.		
Bei mehrstämmigen Bäumen (Austriebe aus dem Erdreich) wird der Stammumfang des Stammes mit dem größten Umfang als Bemessungsgrundlage für die Ersatzpflanzungen verwendet.		
Als Ersatz werden Bäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in nachfolgender Ausgangs-/Mindestqualität vorgeschrieben: für Laubbäume: standortgerechte Laubbäume der Anlage 3 mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von 10-12 cm für Nadelbäume: standortgerechte Nadelbäume mittlerer Baumschulqualität, mit einer Höhe von 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen	<b>für Waldkiefern: standortgerechte Laubbäume der Anlage 3 mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von 10-12 cm oder Waldkiefern mittlerer Baumschulqualität, mit einer Höhe von 125-150 cm. 3x verpflanzt, mit Ballen</b>	Waldkiefer ist einziger geschützter Nadelbaum, daher für die anderen keine Ersatzpflanzung notwendig, Auswahl zwischen Laubbaum und Nadelbaum schon jetzt in der Praxis möglich
Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Zwei- bzw. Dreibock mit Gurtsicherung zu sichern.	<i>entfällt</i>	im öffentlichen Bereich werden keine Privatbäume gepflanzt
Es können auch standortgerechte Bäume in geringer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) als Ersatz gepflanzt werden.		
Vorhandener standortgerechter Jungwuchs (Bäume) kann als Ersatzpflanzung gewertet werden.		

<p>In Ausnahmefällen kommt als Ersatzpflanzung auch die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern in Betracht. Dabei sollen die Hecken folgende Mindestabmessungen haben:  Länge: mind. 5 Meter  Breite: mind. 0,5 Meter  Höhe: mind. 1 Meter (zukünftige, dauerhafte Wuchshöhe)</p> <p>Ein Ausnahmefall liegt in der Regel nur vor, wenn die Anpflanzung von Bäumen auf Grund der Grundstücksgröße <u>und</u> bereits vorhandener geschützter Bäume nicht zumutbar ist.</p>	<p>In Ausnahmefällen kommen als Ersatzpflanzung auch <b>neu angelegte Hecken aus Arten der Anlagen 3 oder 4</b> in Betracht. Dabei sollen die Hecken folgende Mindestabmessungen haben:  Länge: mind. 5 Meter  Breite: mind. 0,5 Meter  Höhe: mind. 1 Meter (zukünftige, dauerhafte Wuchshöhe)</p> <p>Ein Ausnahmefall liegt in der Regel nur vor, wenn die Anpflanzung von Bäumen auf Grund der Grundstücksgröße <u>und</u> bereits vorhandener geschützter Bäume nicht zumutbar ist.</p>	<p>bisher auch Hecken aus Thuja, Scheinzypresse und Kirschlorbeer möglich, die aber keinerlei ökologische Bedeutung haben und somit nicht als Ersatz für möglicherweise einheimische Bäume zulässig sein sollten</p>
<p>Ist die Ersatzpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>		
<p>Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der in der Fällgenehmigung gesetzten Frist zu realisieren. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow schriftlich anzuzeigen.</p>		

### **Anlage 3** zur Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

#### Liste der Baumarten für Ersatzpflanzungen

wird um folgende Arten ergänzt:

- ~ Samthaarige Stinkesche (*Tetradium daniellii*, Vorschlag der Imker, da aufgrund der Blüte im Hochsommer wertvolle Trachtpflanze für Bienen)
- ~ Flatterulme (*Ulmus laevis*, Baum des Jahres 2019)
- ~ Esskastanie (*Castanea sativa*, Baum des Jahres 2018)
- ~ Elsbeere (*Sorbus torminalis*, Baum des Jahres 2011)

folgende Art wird von der Liste gestrichen:

- ~ Zitterpappel (*Populus tremula*, Pappeln sind nicht geschützt und können daher auch nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden)

**NEU:****Anlage 4** zur Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Liste der Straucharten für Ersatzpflanzungen als Hecke

wissenschaftlicher Name	deutscher Name
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
<i>Philadelphus coronarius*</i>	<i>Falscher Jasmin*</i>
Prunus spinosa	Schlehe
<i>Pyracantha coccinea*</i>	<i>Feuerdorn*</i>
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus nigra	Holunder
<i>Symphoricarpos albus*</i>	<i>Schneebeere*</i>
<i>Syringa vulgaris*</i>	<i>Gemeiner Flieder*</i>
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

\* nicht einheimische, jedoch empfehlenswerte Straucharten innerhalb der Ortslage